

Matthäus Kaiser

Grundgesetz der Kirche?

Zum Problem der *Lex Ecclesiae Fundamentalis*

Was ist geschehen?

Während des 2. Vatikanischen Konzils, wenige Wochen vor seinem Tod, hat Papst Johannes XXIII. am 28. 3. 1963 eine Kommission von 40 Kardinälen eingesetzt, um ein weiteres Vorhaben in Angriff zu nehmen, das er an jenem denkwürdigen 25. 1. 1959, wenige Wochen nach seiner Wahl zum Papst, angekündigt hatte: Die Revision des kirchlichen Gesetzbuchs. Papst Paul VI. hat am 17. 4. 1964 70 Konsultoren dieser Kommission ernannt. Im Lauf der Zeit sind noch weitere Mitglieder und Konsultoren der Kommission dazugekommen. Nach dem Tod des ersten Präsidenten, Pietro Card. Ciriaci, am 30. 12. 1966, hat der Papst am 30. 6. 1967 den vier Tage vorher zum Kardinal erhobenen Pericle Felici zum neuen Präsidenten der Kommission ernannt.

Auf der ersten Sitzung der Konsultoren am 6. 5. 1965 legte der Präsident, damals noch Kardinal Ciriaci, den Konsultoren die Frage vor, ob für die lateinische und die orientalische Kirche je ein eigenes Gesetzbuch geschaffen werden solle und diesem so etwas wie ein Grundgesetz voranzustellen sei. Zum Studium dieser Frage wurde am darauffolgenden Tag eine neunköpfige Kommission eingesetzt. Wenige Tage vor dem Abschluß des 2. Vatikanischen Konzils wurde mit einer feierlichen Versammlung der Mitglieder und Konsultoren die Arbeit der Kommission zur Revision des kirchlichen Gesetzbuchs am 20. 11. 1965 offiziell eröffnet. Bei dieser Gelegenheit griff auch der Papst in seiner Rede die Frage auf, ob es angebracht sei, neben dem Gesetzbuch für die lateinische und dem für die orientalische Kirche ein gemeinsames und grundlegendes Gesetzbuch zu schaffen, in dem das *Ius constitutivum Ecclesiae* enthalten sein solle. Diese Formulierung ließ offen, ob in ein solches gemeinsames Gesetzbuch alle für die Gesamtkirche geltenden Gesetze oder nur die gemeinsamen Verfassungsnormen aufgenommen werden sollen. Die Mitglieder der Kommission (Kardinäle) haben sich auf ihrer Sitzung am 25. 11. 1965 dafür entschieden, daß eine *Lex fundamentalis seu constitutionalis*, also ein gemeinsames *Verfassungsgesetz* geschaffen werden solle.

Im Januar 1966 wurden die Konsultoren in Studiengruppen für die einzelnen Sachgebiete des kirchlichen Rechts aufgeteilt. Mit der *Lex fundamentalis* hatte sich zunächst die Zentral- oder Koordinationskommission zu befassen. In der ersten Jahreshälfte 1966 wurde in dieser Arbeitsgruppe eine erste Skizze entworfen, beraten und schließlich im Juli 1966 wieder verworfen (26./27. 7. 66). Eine zweite, schon

etwas ausführlichere Skizze wurde von derselben Arbeitsgruppe am 3./4. 4. 1967 als Arbeits- und Diskussionsgrundlage angenommen.

Die erste Ordentliche Bischofssynode (29. 9.–4. 10. 1967) wurde vom Präsidenten der Revisionskommission über das Vorhaben einer Lex fundamentalis informiert. Die Bischofssynode hat diesen Plan gutgeheißen. In drei Sitzungen (28.–31. 10. 68; 3.–7. 3. 69; 16.–24. 5. 69) hat die am 27. 4. 1967 eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe den Entwurf einer Lex fundamentalis beraten. Das Ergebnis dieser Arbeit ist in einem 3. Entwurf niedergelegt. Diesen hat Kardinal Felici, nachdem er am 21. 10. 1969 der Außerordentlichen Bischofssynode über den Stand der Arbeit berichtet hatte, am 24. 10. 1969 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum Ende des Jahres den Mitgliedern der Revisionskommission sowie den Mitgliedern der Glaubenskongregation und der Internationalen Theologenkommission zugesandt.

Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen hat die Arbeitsgruppe in zwei Sitzungen (19.–23. 5. 70 und 20.–25. 7. 70) geprüft und teilweise berücksichtigt. Dabei sind auch Vertreter nichtkatholischer Kirchen zu Rat gezogen worden. Der daraus entstandene 4. Entwurf weicht zwar von dem vorausgehenden an mehreren Stellen etwas ab, weist aber diesem gegenüber keine wesentliche Änderung mehr auf. Dieser 4. Entwurf einer Lex Ecclesiae Fundamentalis wurde von Kardinal Felici im Frühjahr 1971 an alle Bischöfe der Welt zur Stellungnahme gesandt.

Diese Arbeit wurde bisher unter Ausschluß der Öffentlichkeit geleistet. Die Revisionskommission gibt zwar seit 1969 unter dem Titel „Communicationes“ Mitteilungen heraus, von denen gewöhnlich zwei Hefte in einem Jahr erscheinen. Darin wird aber über die Arbeit der Kommission nur in formaler Hinsicht berichtet, nicht aber der Text der erarbeiteten Entwürfe publiziert. Durch Indiskretion kam aber sowohl der dritte¹ wie auch der vierte Entwurf² an die Öffentlichkeit.

Erst die Veröffentlichung des letzten Entwurfs hat heftige Reaktionen ausgelöst. Die öffentliche Kritik³ hat dazu geführt, daß die den Bischöfen gestellte Frist zur Stellungnahme vom 1. 9. 1971 auf den 1. 1. 1972 hinausgeschoben wurde und der Berichterstatte der Arbeitsgruppe, der Löwener Kanonist W. Onclin am 5. 7. 1971

¹ In deutscher Übersetzung: Herder Korrespondenz 24 (1970) 272–281.

² Herder Korrespondenz 25 (1971) 239–249.

³ Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen. Text des Entwurfs und kritische Beiträge (die vorher in der Wochenzeitung *Publik* abgedruckt waren): Johannes Günter Gerhartz, Kommt das Grundgesetz der Kirche zu früh? (9–17); Walter Kasper, Ein Grundgesetz der Kirche – ein Grundgesetz der Restauration? (18–30); Johannes Neumann, Zum Gespött der Juristen (31–44) (Mainz 1971); Giuseppe Alberigo, Ein Grundgesetz der Kirche? in: *Orientierung* 35 (1971) 85–90; L. Kaufmann, Es läßt sich nicht verbessern. Reaktionen auf das Grundgesetz, in: *Orientierung* 35 (1971) 124–126; Johannes Neumann, Gestern für – heute gegen ein Grundgesetz? in: *Orientierung* 35 (1971) 142–144; Giuseppe Alberigo, Das Grundgesetz für die Kirche als Werkzeug zur Restauration, in: *Concilium* 7 (1971) 449–457; ders. (in Zusammenarbeit mit einem Team von Theologen, Kirchen- und Verfassungsrechtlern), Dossier für eine kritische Analyse des Entwurfs der Lex Fundamentalis (Bologna 1971); Das Grundgesetz der Kirche – eine kanonistische Fehlkonstruktion? in: Herder Korrespondenz 25 (1971) 273–276; Alexander Dordett, Zum Entwurf der „Lex Fundamentalis“, in: *Wort und Wahrheit* 26 (1971) 308–317.

auf einer Pressekonferenz die Erklärung abgab: Der Entwurf ist nur ein Arbeitspapier, das auf Grund der Stellungnahmen der Bischöfe umgearbeitet werden kann; außerdem soll das Grundgesetz nicht früher in Kraft gesetzt werden, als es der Welt-episkopat für zweckmäßig hält.

Am 3. 11. 1971 hat Kardinal Felici der Ordentlichen Bischofssynode berichtet, daß sich bis Ende Oktober 1313 Bischöfe schriftlich zu dem geplanten Grundgesetz geäußert haben. Von diesen halten 593 ein Grundgesetz für die gesamte katholische Kirche für opportun, 462 stimmen einem solchen Gesetz mit Vorbehalt zu, 251 lehnen es grundsätzlich ab. Dem Text des vorliegenden Entwurfs stimmten nur 61 Bischöfe zu, 422 lehnten ihn ab, 798 reichten Änderungsvorschläge ein. In ähnlich verschiedener Weise äußerten sich im Anschluß an diesen Bericht mehrere Teilnehmer der Bischofssynode. Eine eigene Stellungnahme dazu hat die Bischofssynode nicht abgegeben.

Die Kritik bezieht sich nicht nur auf die Weise des Vorgehens und den Inhalt des vorliegenden Entwurfs, sondern auch auf die Frage, ob es opportun, ja ob es überhaupt möglich sei, ein Grundgesetz der Kirche zu schaffen. Wir müssen uns daher zuerst mit diesen Fragen auseinandersetzen, bevor wir etwas zu dem vorliegenden Entwurf sagen.

I. Kann es überhaupt ein Grundgesetz der Kirche geben?

Von manchen wird diese Frage rundweg verneint. Drei Beispiele dafür: Kardinal *Leo Suenens*, Erzbischof von Brüssel und Mecheln, in einem Interview mit einer amerikanischen katholischen Nachrichtenagentur⁴: Die Kirche braucht kein Grundgesetz; denn sie hat bereits „ein für alle Zeiten gültiges Grundgesetz: Das Evangelium“. *Giuseppe Alberigo*, Professor für Kirchengeschichte in Bologna, der mit einem Team von Theologen, Kirchen- und Verfassungsrechtlern den Text des Entwurfs analysiert hat⁵: Die Kirche hat sich nie im Laufe ihrer 2000jährigen Geschichte eine Verfassung gegeben, weil es eben unmöglich ist. *Walter Kasper*, Professor für Dogmatik in Tübingen⁶: „Schon immer gab es in der Kirche ein Kirchenrecht, aber niemals ein Grundgesetz ... Das Grundgesetz der Kirche ist (deshalb) der ein für allemal überlieferte Glaube ... Das Evangelium ist die eine Quelle aller Heilswahrheit und aller Disziplin der Sitten ... Hier und nirgends anders haben wir das Grundgesetz der Kirche vor uns.“

Diese drei Stimmen zeigen hinreichend deutlich: die Antwort auf die Frage, ob es überhaupt ein Grundgesetz der Kirche geben kann, hängt zunächst ab von der Beantwortung einer anderen Frage: *Was ist denn unter Grundgesetz, ja unter Gesetz überhaupt und unter Verfassung zu verstehen?*

⁴ Regensburger Bistumsblatt Nr. 31/32 v. 1. 8. 1971, S. 10.

⁵ Concilium 7 (1971) 449 ff.

⁶ Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen 24. 26.

„Gesetz“ ist in der heute üblichen Sprechweise ein mehrdeutiger Begriff. Es brauchen hier nicht alle Bedeutungen vorgestellt zu werden. Aber zwei verschiedene Bedeutungen, die in der gegenwärtigen Diskussion um ein Grundgesetz der Kirche ständig durcheinandergebracht werden, müssen deutlich voneinander abgegrenzt werden: Gesetz als Teil der Rechtsordnung und Gesetz als Heilsweg.

Die Theologen sprechen zuweilen von dem „Gesetz Christi“ oder dem „neuen Gesetz“. Dies ist zu verstehen als Gegenüberstellung zu dem „Gesetz des Alten Bundes“. Das Gesetz des Alten Bundes ist eine Einheit von sittlichen, religiösen und rechtlich-sozialen Vorschriften, die insgesamt auf den Bundesschluß am Sinai zurückgeführt werden. Dieser Bund regelte nicht nur die Beziehungen zwischen dem Volk als ganzem und seinen einzelnen Gliedern, sondern auch zwischen Jahwe und Israel. Das Gesetz ist ein Gnadengeschenk Gottes an sein erwähltes Volk. Zumindest in der nachexilischen Zeit und noch mehr im Verständnis des Spätjudentums ist das Gesetz die Grundlage des persönlichen Gottesverhältnisses des einzelnen. Das Gesetz war der Inbegriff der Religion. „Fromm sein“ ist dasselbe wie „das Gesetz befolgen“. Das Gesetz ist daher für den Menschen die Quelle des Heils. Für die Befolgung des Gesetzes erhält der Mensch von Gott als Lohn für seine Eigenleistung das Heil⁷. An diese Stelle des Gesetzes als Quelle, Weg und Bürge des Heils ist Jesus Christus getreten. Er hat das Heil als Gnadengeschenk Gottes an den Menschen verkündet, der ihn im Glauben und in freier Entscheidung annimmt. Das Heil wird dem Menschen nicht durch ein Gesetz aufgezwungen und kann von ihm auch nicht durch die Befolgung eines Gesetzes erkaufte werden. Weil das Heil nicht in Gesetzen liegt, war Jesus Christus nicht gesandt, den Menschen Gesetze zu geben. Darum kann auch die Kirche als Zeichen und Mittel des Heils, in der alle Menschen ihr endgültiges Heil finden sollen, das Heil nicht durch den Erlaß von Gesetzen verkünden und vermitteln. Sofern Jesus Christus als Quelle und Weg und Bürge des Heils an die Stelle des Gesetzes getreten ist, ist Jesus Christus für die Kirche, was für das Alte Testament das Gesetz war. Daher kann in einem *analogen* Verständnis vom „Gesetz Christi“ oder dem „neuen Gesetz“ gesprochen werden. Dieses neue Gesetz, nämlich der neue Heilsweg, ist Jesus Christus selbst. In diesem Sinn kann es selbstverständlich für die Kirche kein anderes „Gesetz“ und kein anderes „Grundgesetz“ geben als Jesus Christus.

„Gesetz“ bedeutet aber gewöhnlich etwas anderes. *Im Bereich des Rechts* ist Gesetz eine verbindliche Regel für das konkrete Verhalten der Menschen untereinander, das heißt in ihrem gesellschaftlichen Zusammenleben. Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Gesamt des menschlichen Lebens. Sofern die Kirche in ihrer geschichtlichen Existenz als menschliche Gesellschaft in dieser Welt lebt, bedarf auch sie notwendig einer rechtlichen Ordnung durch Gesetze. Auch die genannten Autoren, die die Möglichkeit eines Grundgesetzes der Kirche strikte verneinen, sind sich darin einig, daß es naiv wäre, die Möglichkeit und Notwendigkeit kirchlichen Rechts zu verneinen. Denn das Gegen-

⁷ Vgl. J. Scharbert – J. Schmid, Gesetz: Lexikon für Theologie und Kirche IV (1960) 815–820.

teil von Recht wäre ja nicht Freiheit, sondern Unrecht und Willkür⁸. Aber auch ein *Grundgesetz*, das den anderen Gesetzen vorgeht, ist nichts anderes als *Recht*.

Wenn also von „Gesetz“ in der Kirche die Rede ist, ist zu beachten, daß dieser Begriff verschiedene Bedeutungen haben kann. In der Diskussion um das Grundgesetz der Kirche aber werden dem Begriff „Gesetz“ unversehens verschiedene Inhalte gegeben⁹.

Die Kirche ist als Heilsrealität und als gesellschaftliche Realität eine komplexe Wirklichkeit¹⁰. Diese komplexe Wirklichkeit kann nicht durch Rechtsnormen wie Gesetze ergriffen und formuliert werden. Gesetze reichen nicht in das Zentrum der Kirche als Heilsmysterium, sind aber gleichwohl ein Mittel, dem Leben der Kirche insgesamt zu dienen¹¹. Das rechtliche Gesetz ist etwas anderes als der Anspruch Gottes an den Menschen, eine geoffenbarte Wahrheit zu glauben oder ein sittliches Gebot zu erfüllen. Rechtliche Gesetze können nicht den Wesensinhalt der Kirche definieren, sondern nur das Verhalten in der Kirche in dem Bereich regeln, der rechtlicher Regelung zugänglich ist. Rechtliche Gesetze vermögen nicht das Heil zu wirken oder zu vermitteln. Sofern aber die Kirche als Heilsrealität und als gesellschaftliche Realität eine komplexe Wirklichkeit ist, vermögen auch rechtliche Gesetze, die der Kirche als gesellschaftlicher Realität zugehören, eine Funktion der Hilfe und des Dienstes an der Heilsvermittlung zu erfüllen. Durch die Befolgung rechtlicher Gesetze kann nämlich die Vermittlung und Erlangung des Heils gefördert werden. Genau das sagt auch der vorliegende Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche in dem 3. Absatz des Prooemiums. Wenn dagegen behauptet wird, der Entwurf beanspruche an dieser Stelle, daß die Kirche ihre Heilssendung auch „durch ihre Gesetze“ erfülle¹², dann wird dem Text etwas unterstellt, was nicht in ihm steht. Diese Stelle des Entwurfs entspricht vielmehr den von der Bischofssynode 1967 mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln gutgeheißenen Grundsätzen für die Revision des kirchlichen Rechts. Nach diesen soll das neue Gesetzbuch nicht Glaubens- und Sittenregeln wiedergeben, sondern rechtlichen Charakter behalten, aber auch durch die rechtlichen Gesetze der Förderung des übernatürlichen Heils dienen.

Was ich in abstracto zu erklären versuchte, ist an konkreten Beispielen zu verdeutlichen: Eine rechtliche Norm, ein Gesetz, bestimmt, daß die Eucharistie unter dem Vorsitz eines Priesters zu feiern ist, der durch das Sakrament des Ordo dazu bestimmt ist, Christus zu repräsentieren¹³. Das Gesetz bestimmt weiter, daß der Priester unter bestimmten Umständen zu der Feier der Eucharistie verpflichtet ist. Durch diese recht-

⁸ Vgl. Kasper: Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen 24.

⁹ Vgl. dazu z. B. Kasper 24–26.

¹⁰ Dogmatische Konstitution des 2. Vatikanischen Konzils über die Kirche, Art. 8.

¹¹ Vgl. Dordett: Wort und Wahrheit 26 (1971) 310.

¹² Vgl. Kasper 23.

¹³ Nur am Rand sei hier vermerkt, daß dieses Gesetz der Eucharistie eingestiftet ist. Zum Zeichen des Heilsgeheimnisses der Eucharistie gehört unabdingbar, daß nicht irgendein Mahl, sondern das Herrenmahl begangen wird.

lichen Gesetze wird nicht Heil vermittelt. Diese Gesetze sind aber daraufhin ausgerichtet, der Heilsvermittlung durch die Eucharistie zu dienen. Ob dem einzelnen durch die Eucharistiefeier tatsächlich Heil vermittelt wird, das hängt von seinem gläubigen Teilnehmen an der Eucharistie ab. Das ist einer rechtlichen Normierung nicht zugänglich. Ein anderes Beispiel: Zum Zustandekommen des Sakraments der Ehe bedarf es in der Regel der unmittelbaren aktiven Mitwirkung eines bevollmächtigten Organs der Kirche. Diese rechtliche Norm vermag den Ehegatten kein Heil zu vermitteln; sie ist aber dazu geeignet, deutlich zu machen, daß den christlichen Ehegatten in der Kirche tatsächlich Heil vermittelt wird.

Den kirchenrechtlichen, gesetzlichen Normen kommt also immer nur eine Dienstfunktion in der Heilsvermittlung, nie aber Heilsvermittlung selber zu. Das Heilsmysterium Kirche kann nicht in Gesetze eingefangen werden. Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen:

Erstens: Aus kirchenrechtlichen Gesetzen kann nicht eine Heilslehre entwickelt werden. Es ist daher ein Holzweg, auch wenn er von Theologen vielfach begangen wurde, auf der Grundlage von kirchenrechtlichen Gesetzen Moraltheologie oder auch Dogmatik zu betreiben. So findet sich z. B. in manchen gängigen Lehrbüchern der Dogmatik eine ausführliche Lehre über das kirchliche Verfassungsrecht, aber kaum eine Darstellung des Heilsmysteriums der Kirche, die von einem Lehrbuch der Dogmatik zu erwarten wäre. Solche Lehrbücher sprechen übrigens ausdrücklich von „Constitutio Ecclesiae“ bzw. von „Verfassung der Kirche“. Dem Verständnis der Kirche als „Klerikerkirche“ entsprechend wird dabei die Verfassung gewöhnlich eingeschränkt auf die für Kleriker bestimmten Ämter in der Kirche.

Die zweite Konsequenz: Die kirchenrechtlichen Gesetze, die nicht das Heil schaffen können, aber der Heilsvermittlung dienen sollen, haben sich selbst am Heilsmysterium der Kirche zu orientieren. Das setzt voraus, daß die Theologen das Heilsmysterium jeweils in der bestmöglichen Weise darstellen. Soweit die kirchenrechtlichen Gesetze am Heilsmysterium der Kirche ausgerichtet sind und diesem zu dienen versuchen, vermögen diese Gesetze einen gewissen Widerschein des Heilsmysteriums der Kirche zu geben.

So und nur so und nicht anders ist kirchenrechtliches Gesetz zu verstehen. In diesem Sinn und nur in diesem Sinn sind rechtliche Gesetze in der Kirche nicht nur möglich, sondern auch notwendig. In diesem Sinn ist auch ein *Grundgesetz* oder eine *Verfassung* der Kirche möglich, in der die Grundzüge und Grundsätze der Organisation der Kirche zusammengefaßt sind. Dabei geht es grundsätzlich um konkrete Normen, die unmittelbar anwendbares Recht und für nachgeordnetes Recht verbindlich sind.

Im einzelnen können und sollen in einem solchen Grundgesetz folgende Rechtsmaterien geregelt werden, und zwar in dieser Reihenfolge:

1. Die Zugehörigkeit zur Kirche und in Verbindung damit der Verpflichtungsbereich der kirchlichen Gesetze. Dabei ist die im 2. Vatikanischen Konzil deutlich ausgesprochene Erkenntnis zu beachten, daß die katholische Kirche nicht einfachhin

und ausschließlich mit der Kirche Jesu Christi identisch ist¹⁴ und daß auch die nicht-katholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Träger und Mittel des Heils sind.

2. Die Mitverantwortung als Recht und Pflicht aller einzelnen Kirchenglieder. Dieses elementare Recht kann in einzelne Grundrechte aufgefächert und entfaltet werden. Gleichzeitig ist ein entsprechender Rechtsschutz zu garantieren.

3. Die Gliederung der Kirche. Hier geht es um das Verhältnis von Gesamtkirche und Teilkirchen und die Möglichkeit und die Formen von Zusammenschlüssen mehrerer Teilkirchen. Auch das Verhältnis der katholischen Kirche zu den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist in diesen Zusammenhang zu stellen.

4. Spezifische Aufgaben der Kirche und Mittel und Wege zu deren Erfüllung. Dazu gehört auch das Verhältnis der Kirche zur Welt und der menschlichen Gesellschaft und das Hineinwirken der Kirche in diese.

5. Die Organisation der Ämter in der Gesamtkirche und in den Teilkirchen. Dazu gehört nicht nur das Verhältnis der einzelnen Ämter der Gesamtkirche und der Teilkirchen zueinander, sondern auch das Zusammenspiel von personalen und kollegialen Ämtern auf den verschiedenen Ebenen, sowie die wesentlichen Voraussetzungen für die Erlangung der einzelnen Ämter.

6. Die Grundsätze für die Zuständigkeit und das Verfahren in der Rechtsetzung (Gesetzgebung und Gewohnheitsrecht) und in der Rechtsanwendung (Verwaltung und Rechtsprechung).

Der Codex Iuris Canonici, das heute geltende Gesetzbuch der Kirche, enthält so gut wie für alle genannten Materien gesetzliche Regelungen und bekennt sich zudem ausdrücklich dazu, daß er größtenteils die schon vorher geltenden Normen wiedergibt (c. 6).

Die Antwort auf unsere erste Frage ist also zu ergänzen: Ein Grundgesetz der Kirche *kann es nicht nur geben*, sondern Gesetze, die notwendiger und möglicher Gegenstand und Inhalt eines solchen Grundgesetzes sind, *gibt es auch tatsächlich* heute und hat es zu allen Zeiten in der Kirche gegeben. Damit kommen wir zur zweiten Frage.

II. Ist es opportun, ein Grundgesetz der Kirche zu schaffen?

Nachdem wir festgestellt haben, daß der Codex Iuris Canonici alle wesentlichen Elemente eines kirchlichen Verfassungsrechts enthält und nachdem hinlänglich bekannt ist, daß der CIC insgesamt in hohem Maß reformbedürftig ist, kann es wohl keine Frage sein, daß es nicht nur opportun, sondern darüber hinaus sogar höchst notwendig

¹⁴ In Art. 8 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche lehrt das Konzil mit Bedacht nicht „die Kirche Christi ist die katholische Kirche“, sondern „die Kirche Christi ist in der katholischen Kirche verwirklicht“.

ist, das Verfassungsrecht der Kirche neuzufassen. Es geht dabei nicht nur um eine Anpassung an veränderte Zeitverhältnisse, sondern auch und vor allem um eine Neuorientierung an neuen theologischen Einsichten über die Kirche. Es kann auch nicht fraglich sein, daß die als möglicher und notwendiger Inhalt eines Grund- oder Verfassungsgesetzes genannten Materien einer rechtlichen Regelung bedürfen.

Zu fragen ist daher nur, ob es opportun ist, die verfassungsrechtlichen Normen aus dem allgemeinen Gesetzbuch der Kirche herauszunehmen und in einem eigenen Grund- oder Verfassungsgesetz zusammenzufassen.

Nach der aus der Revisionskommission verlautenden Absicht soll das zu erlassende Grundgesetz der Kirche theologische und rechtliche Grundlage der künftigen Gesetze der Kirche und Maßstab für die Interpretation und die Weitergeltung bisheriger Gesetze sein. Damit ist nichts anderes gesagt als dies: Das an den theologischen Einsichten über die Kirche ausgerichtete rechtliche Grundgesetz soll für die gesamte Kirche gelten und den übrigen *Rechts*normen der Kirche vorgehen. Die Besorgnis, daß das Grundgesetz dieser Aussage zufolge das oberste Kriterium des *gesamten Lebens der Kirche* darstellen solle¹⁵, ist von dem Mißverständnis gespeist, daß rechtlichen Gesetzen eine Prärogative gegenüber der Heilsbotschaft und sittlichen Geboten, die in einem analogen Verständnis auch als Gesetze bezeichnet werden, zukommen könne¹⁶. *Rechtliche* Gesetze der Kirche, auch wenn sie an theologischen Aussagen orientiert sind, *können* nur anderen *rechtlichen* Normen der Kirche vorgehen. Sie können dagegen *nicht* das Heilswirken Gottes in der Kirche und durch die Kirche bestimmen oder begrenzen und sie können auch *nicht* die auf die Selbstverwirklichung des Menschen abzielenden sittlichen Gebote bestimmen oder begrenzen. Der durch rechtliche Normen zu regelnde Bereich des kirchlichen Lebens ist immer nur ein verhältnismäßig kleiner Ausschnitt aus dem gesamten Leben der Kirche.

Auch in den gesetzlichen Bestimmungen des CIC, der einzige Quelle des gesamt-kirchlichen Rechts sein wollte, gab und gibt es Normen verschiedenen Ranges. Wenn auch die anderen Normen vorgehenden Bestimmungen in der Regel nicht als solche gekennzeichnet sind, so wird doch generell gesagt, daß einzelne Bestimmungen Ausnahmen zulassen, andere dagegen nicht (c. 81). Im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit ist es zu begrüßen, daß die grundlegenden und ausnahmslos für die gesamte Kirche geltenden Gesetze in einem einzigen Gesetzeswerk zusammengefaßt werden. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß in ein solches Grundgesetz nur Gesetze *göttlichen Rechts* aufzunehmen wären. Einerseits ist auch göttliches *Recht* innerhalb bestimmter Grenzen entwicklungsfähig und damit veränderlich. Andererseits können auch menschliche Gesetze, die am Heilsmysterium der Kirche orientiert sind, von solcher Stabilität sein, daß sie für weitere Gesetze Wegweiser zu sein vermögen und darum der *alltäglichen* Veränderbarkeit rechtlicher Normen entzogen sein sollen.

¹⁵ Alberigo: Concilium 7 (1971) 449.

¹⁶ Vgl. Kasper 26 f. Auch die von weit mehr als 200 Theologen unterzeichnete „Erklärung zu einem Grundgesetz der katholischen Kirche“ scheint von diesem Mißverständnis nicht ganz frei zu sein.

Durch eine Zusammenfassung grundlegender Normen in einem Grundgesetz der Kirche wird zugleich die Voraussetzung für die nicht weniger wünschenswerte Einheit der Kirche in der Vielfalt geschaffen. Dabei ist nicht nur an die bestehenden Rechtsunterschiede zwischen Ost- und Westkirche zu denken. Vielmehr gibt es sowohl im Osten wie im Westen Teilkirchen, die voneinander abweichende rechtliche Regelungen kennen. Und die Entwicklung und Pflege des Eigenlebens der Teilkirchen in den verschiedenen Weltgegenden wird gerade für die Zukunft geboten sein.

Ja es sollte darüber hinaus daran gedacht werden, ein für die gesamte Weltkirche geltendes Grundgesetz zu schaffen, das selbst den bisher nicht zur katholischen Kirchengemeinschaft zählenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften möglich erscheinen ließe, sich zu dieser Kirche zu bekennen. Angesichts der Tatsache, daß die gegenwärtige Trennung der Kirchen gar nicht so sehr durch Glaubensfragen, sondern mehr durch verschiedene theologische Meinungen und verschiedene institutionelle, d. h. rechtliche Eigentümlichkeiten bestimmt ist, käme einem darauf Rücksicht nehmenden Grundgesetz der Kirche eine hervorragende ökumenische Bedeutung zu.

Manche stoßen sich an der Bezeichnung eines solchen Gesetzeswerks als „Grundgesetz der Kirche“. Sie befürchten, damit würde zementiert, was für weitere Entwicklung offenbleiben müßte. Auch hinter dieser Befürchtung steht im Grund das Mißverständnis, das die Eigenart der rechtlichen Gesetze verkennt. Rechtliche Gesetze sind nie absolut unveränderlich, auch dann nicht, wenn sie den Rang von Verfassungsrecht beanspruchen und Maßstab und Richtschnur für die nachgeordneten rechtlichen Bestimmungen sein wollen. Zu der Bezeichnung „Grundgesetz“ sei am Rand vermerkt, daß die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland mit Bedacht „Grundgesetz“ genannt wurde, um gerade damit den Charakter der Vorläufigkeit und des Übergangs auszudrücken.

So sehr grundsätzlich der Erlaß eines Grundgesetzes der Kirche zu wünschen ist, so ist doch ernsthaft zu fragen, ob jetzt der *geeignete Zeitpunkt dafür* ist.

Die grundgesetzlichen Normen, die im CIC stehen, sind von einem theologischen Kirchenverständnis geprägt, das heute als überwunden gelten kann. Ist aber das Selbstverständnis der Kirche als Heilsmysterium heute schon so konsolidiert, daß neue grundgesetzliche Normen danach auszurichten sind, ohne der Gefahr zu erliegen, daß sie schon morgen wieder als überholt anzusehen sind? Das 2. Vatikanische Konzil hat schon vorher in der Theologie vorhandene Gedanken aufgegriffen und kraftvoll weiterentwickelt. Es wäre aber ein höchst gefährlicher Irrtum, zu glauben, das Konzil habe bereits den Abschluß einer Entwicklung gebracht. Die in Jahrhunderten verhärtete Kruste ist zwar aufgebrochen, die wieder kräftig wachsende Saat ist aber noch nicht in einem Stadium der Reife, das schon zur Ernte ansetzen ließe. In unserer schnelllebigen Zeit ist zu hoffen, daß vielleicht schon in wenigen Jahren die Ausgangssituation für den Erlaß eines in die Zukunft weisenden Grundgesetzes der Kirche viel günstiger sein wird als heute. Es ist jedenfalls besser, die Zeit einer theologischen Klärung des Kirchenverständnisses erst abzuwarten, als in dem heutigen Gärungs-

prozeß ein Grundgesetz der Kirche zu erlassen, das schon morgen dem theologischen Verständnis der Kirche nicht mehr entspricht und darum dem Dienst, den es dem Leben der Kirche leisten soll, nicht gerecht werden kann. Entwicklung und Fortschritt theologischer Einsichten und Erkenntnisse soll und wird es in der Kirche auch nach dem Abklingen der gegenwärtigen stürmischen Gärung weiterhin geben. Aber diese Entwicklung wird durch *gesetzliche* Regelungen nicht beeinträchtigt. Denn theologische Einsichten haben sich nicht an rechtlichen Gesetzen, sondern umgekehrt, die rechtlichen Gesetze haben sich an den theologischen Einsichten auszurichten. Mit der Möglichkeit und auch Notwendigkeit späterer Änderungen auch eines Grundgesetzes ist daher immer zu rechnen.

III. Was ist von dem vorliegenden Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche zu halten?

Der den Bischöfen zur Stellungnahme vorliegende Entwurf besteht aus einem Vorwort (Prooemium) und 95 Canones, die in drei Kapiteln gegliedert sind:

1. Die Kirche oder das Volk Gottes (cc. 1–50);
2. die Aufgaben der Kirche (cc. 51–83);
3. die Kirche und die menschliche Gesellschaft (cc. 84–95).

In dem ersten Kapitel folgt nach zwei einleitenden Canones über Natur, Ziel und Struktur der Kirche (c. 1) und über Einheit und Vielfalt der Kirche (c. 2) ein 1. Artikel über alle Christgläubigen (cc. 3–30). Daran schließt sich ein 2. Artikel über die in der Kirche bestehende Hierarchie (cc. 31–50), in dem vom Papst (cc. 34–36), von den Bischöfen, und zwar vom Kollegium der Bischöfe und von einzelnen Bischöfen (cc. 37–48) und schließlich von den Priestern und Diakonen (cc. 49–50) gehandelt wird. Das zweite Kapitel spricht in je einem Artikel von der Aufgabe der Kirche zu lehren (cc. 54–62), von der Aufgabe der Kirche zu heiligen (cc. 63–74) und von der Aufgabe der Kirche zu leiten (cc. 75–83)¹⁷.

Wer diese Überschriften liest und dazu noch einen Blick auf die insgesamt 182 Fußnoten wirft, ist zu der Annahme geneigt, der Entwurf des Grundgesetzes orientiere sich vorwiegend an den Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils. Eine genauere Prüfung der Texte führt aber zu der Erkenntnis, daß dieser Schein trügt. Insgesamt ist zu sagen: Der Entwurf entspringt im wesentlichen demselben Kirchenverständnis wie der CIC. Es finden sich daher auch diesem gegenüber kaum substantielle Veränderungen. Die zugezogenen Konzilstexte dienen mehr oder weniger dazu, aus dem CIC übernommene gesetzliche Bestimmungen zu garnieren. Diese werden dadurch in ihrem Aussagegehalt nicht verändert, sondern nur undeutlicher und unklarer. Die nüchterne Sprache, ohne die ein Gesetz nicht auskommt, wird durch weitschweifig erzählende

¹⁷ Die deutsche Übersetzung spricht in diesem Zusammenhang in gewohnt unzutreffender Weise von den „Ämtern“ der Kirche. „Amt“ aber bedeutet in der kirchenrechtlichen Sprechweise etwas anderes. Der Begriff „Amt“ wird in ähnlicher Weise mehrdeutig gebraucht wie der Begriff „Gesetz“.

und gerade deswegen nichtssagende Formulierungen ersetzt, die heute gern gegenüber der klaren „juridischen Sprache“ als „pastorale Sprechweise“ gerühmt und bevorzugt werden. Ein Grundgesetz der Kirche muß an soliden theologischen Aussagen über die Kirche orientiert sein. Rechtliche Gesetze dürfen aber nicht in die Sprache eines theologischen Lehrbuchs gekleidet werden. Die theologischen Aussagen selbst gehören nicht in das Grundgesetz. Es mag lediglich angehen, dem Grundgesetz in einem Prooemium, das nicht selbst Gesetzeskraft hat, eine theologische Aussage über die Kirche als Heilsmysterium voranzustellen, um damit die Grundlage aufzuzeigen, auf der das ganze Gesetzeswerk steht. Durch eine theologisch verbrämte Sprechweise der Gesetzestexte selbst kann nur der Eindruck erweckt werden, als ob tatsächlich versucht werden sollte, das Heilsmysterium selbst in rechtliche Normen einzufangen.

Hier kann nicht zu allen Einzelbestimmungen des Entwurfs kritisch Stellung genommen werden. Nur ein paar willkürlich ausgewählte Beispiele sollen das Unge-nügen des Entwurfs verdeutlichen:

1. In 95 Canones ist über 180mal der Begriff „Kirche“ gebraucht. Diese Häufigkeit läßt mehr den Eindruck eines Lehrbuchs als den eines Gesetzbuchs entstehen. Schlimmer als dies aber ist, daß dieser Begriff nicht nur, wie er vorgibt, das Volk Gottes bezeichnet, sondern auch in anderen Bedeutungen erscheint und damit von einem anderen Kirchenverständnis zeugt. Besonders mißlich ist es, daß in c. 86 § 1 die Kirche als eine Macht vorgestellt wird, der Menschen untergeben sind. Dahinter verbirgt sich die lange Zeit geläufige Gleichstellung der Kirche mit der Hierarchie, wobei Hierarchie weiterhin als „Obrigkeit“ verstanden wird, der „Untergebene“ gegenüberstehen¹⁸.

2. Obwohl das 2. Vatikanische Konzil den Kirchencharakter oder doch die Kirchlichkeit der nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkennt, spricht das Grundgesetz nicht vom Verhältnis der katholischen Kirche zu den nichtkatholischen Kirchen, sondern nur von dem Verhältnis der nichtkatholischen Christen als einzelne zur katholischen Kirche (c. 2; c. 7 § 2). In c. 88 § 2 werden die nichtkatholischen Kirchen nur im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit und in einem Atemzug mit den nichtchristlichen Religionsgemeinschaften genannt. Die neue Einsicht, daß auch die nichtkatholischen Kirchen Träger und Mittel des Heils sind, hat den Entwurf nicht beeinflußt.

3. In c. 9 (vgl. auch c. 57) wird unterschiedslos von „allen Glaubenswahrheiten“ gesprochen, ohne zu beachten, daß das 2. Vatikanische Konzil „je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhangs mit dem Fundament des christlichen Glaubens“ eine „Rangordnung der Wahrheiten innerhalb der katholischen Lehre“ anerkennt¹⁹.

4. Die cc. 10–30 versuchen, Grundpflichten und auch Grundrechte der einzelnen Christgläubigen festzulegen. Dieser gutgemeinte Versuch ist aber gänzlich mißlungen.

¹⁸ Demnächst werde ich an anderer Stelle aufzeigen, daß nach dem Verständnis des 2. Vatikanischen Konzils die Unter- und Überordnung nicht ein Wesenselement der Hierarchie ist.

¹⁹ Dekret über den Ökumenismus, Art. 11.

So wird z. B. in c. 23 jedem das Recht verbrief, daß sein guter Ruf von allen geachtet werden muß. Im nächsten Satz aber wird eingeschränkt: Niemand ist es erlaubt, den guten Ruf *rechtswidrig* zu verletzen. Damit ist gesagt, daß es eine *rechtmäßige* Verletzung des guten Rufs geben kann und geben darf. Aber nicht nur einzelne Grundrechte werden jeweils, kaum sind sie ausgesprochen, durch eine beigefügte Klausel schon wieder eingeschränkt. In c. 19 wird darüber hinaus ganz allgemein der kirchlichen Autorität die Befugnis zugesprochen, die Ausübung aller den Christgläubigen eigenen Rechte nicht nur zu regeln, sondern auch, und zwar selbst durch irritierende und inhabilitierende Gesetze, einzuschränken. Es ist zwar hinzugefügt, daß die Regelung und Einschränkung „im Hinblick auf das Gemeinwohl“ zugestanden wird. Was dem Gemeinwohl dient, bestimmt aber allein und souverän die kirchliche Autorität. Irritierend und inhabilitierend sind Gesetze, die die wirksame Rechtsausübung an bestimmte Formen binden bzw. eine Person unfähig machen, ein Recht *wirksam* auszuüben. Solche Gesetze können also tatsächlich dem Entzug eines Rechts gleichkommen. Und das wird unterschiedslos auch für die Grundrechte zugelassen. Man kann sich darum des Eindrucks nicht erwehren, daß trotz der Proklamation von Grundrechten die Kirchenglieder als Untertanen einer souveränen kirchlichen Autorität gegenüberstehen.

5. Zu den Stichworten „Kollegialität“ und „Subsidiarität“ ist allgemein zu sagen: Der Entwurf ist hinter den Anstößen des 2. Vatikanischen Konzils zurückgeblieben²⁰. Die im Gefolge des Konzils geschaffenen neuen Gremien werden, mit Ausnahme der Bischofssynode, nicht einmal erwähnt. In c. 30 § 3 wird den Laien lediglich die *Fähigkeit* zugesprochen, „von den geweihten Hirten in den Angelegenheiten der Kirche nach Maßgabe des Rechts um Rat gefragt und je nach ihren Voraussetzungen auch mit kirchlichen Aufgaben betraut zu werden“. Das Konzil spricht dagegen eindeutig und unmißverständlich davon, daß auch die Laien unmittelbar und unabhängig von einer Beauftragung durch die Hierarchie an der Sendung der Kirche teilhaben²¹. Vor diesem Hintergrund sind die Konzilsaussagen über den Seelsorgerat²² und über die Laienräte²³ zu interpretieren. Demgegenüber nimmt es sich kläglich aus, wenn den Laien im Grundgesetz nicht einmal das Recht, sondern nur die Fähigkeit zuerkannt wird, um Rat gefragt zu werden. Immerhin wird anerkannt, daß diese Fähigkeit sich auf die Angelegenheiten der Kirche bezieht.

Das Zurückbleiben hinter dem 2. Vatikanischen Konzil ist das Grundübel des vorliegenden Entwurfs eines Grundgesetzes der Kirche. Darum ist dem Entwurf trotz einiger guter Neuansätze auch nicht durch Einzelverbesserungen aufzuhelfen. Der Entwurf ist als ganzer, auch als Arbeits- und Diskussionsgrundlage, nicht brauchbar.

²⁰ Vgl. Dordett: Wort und Wahrheit 26 (1971) 314–316.

²¹ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 10–12. 30–33.

²² Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Art. 27.

²³ Dekret über das Apostolat der Laien, Art. 26.

Die Todkrankheit des Entwurfs besteht also *nicht* darin, daß ein Grundgesetz in der Kirche überhaupt unmöglich wäre und es darum auch nie eines gegeben habe, sondern vielmehr darin, daß der Entwurf *nicht ein neues* Grundgesetz bringt, sondern das *alte*, das bisher in der Kirche geltende Grundgesetz, dieses aber dadurch *verschlechtert*, daß gesetzliche Normen in das Kleid einer erbaulichen Sprache gehüllt werden. Dabei wird durch Zitate aus der Heiligen Schrift (auch solche gibt es!) und vor allem aus den Dokumenten des 2. Vatikanischen Konzils der Eindruck erweckt, daß es sich um neue, aus diesen Quellen geschöpfte Normen handle. Diese für fromme Ohren wohlklingenden Zitate bleiben in der Sache ohne rechtlichen Gehalt und werden damit zu erbaulichen Formeln entwertet. Die eigentliche Quelle der im Text stehenden Normen sind sie dagegen nicht. Die wirkliche Quelle ist der Codex Iuris Canonici und das diesem zugrunde liegende Kirchenverständnis²⁴.

Den Bischöfen, die heute gefragt sind, ist daher zu raten: sie sollen einen Aufschub des Unternehmens „Lex Ecclesiae Fundamentalis“ verlangen. Aufgeschoben aber soll nicht aufgehoben sein. Nach weiterer Klärung der theologischen Aussagen über das Heilsmysterium Kirche im Sinn der Anstöße des 2. Vatikanischen Konzils ist ein neuer Entwurf zu wagen. Denn das Grundgesetz der Kirche darf nicht Grundlage theologischer Aussagen über die Kirche sein, sondern muß sich selber an diesen orientieren. So und nur so wird ein Grundgesetz der Kirche für das Leben der Kirche wertvolle Dienste zu leisten vermögen.

²⁴ Vgl. Alberigo: Concilium 7 (1971) 455 f.